



Allgemeinverfügung
Nr. D/BAM/RID/ADR/IMDG-Code/ICAO T.I.
Aktenzeichen 3.5/01 2021
Zustimmung zum Ersatz der im Rahmen der erstmaligen und
wiederkehrenden Prüfung durchzuführenden Flüssigkeitsdruckprüfung
durch eine Prüfung mit einem Gas

Hiermit gibt die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) als zuständige Behörde gemäß

§ 8 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2021 (BGBl. I S. 481), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1295) geändert worden ist,

§ 12 der Gefahrgutverordnung See in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1475), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2510) geändert worden ist,

§ 78 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 19. Juni 1964 (BGBl. I S. 370), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 7. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5190) geändert worden ist, nach Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die

Allgemeinverfügung Nr. D/BAM/RID/ADR/IMDG-Code/ICAO T.I.
Aktenzeichen 3.5/01 2021

Zustimmung zum Ersatz der im Rahmen der erstmaligen und wiederkehrenden Prüfung durchzuführenden Flüssigkeitsdruckprüfung durch eine Prüfung mit einem Gas

bekannt.

Sofern nicht nach dieser Allgemeinverfügung verfahren wird, ist eine Einzelzustimmung durch die BAM erforderlich. Ein Antrag auf Einzelzustimmung nach 6.2.1.5.1 g) und 6.2.1.6.1 Bem. 1 RID/ADR, 6.2.1.5.1.7 und 6.2.1.6.1 Bem. 1 IMDG-Code bzw. 6;5.1.5.1 g) und 6;5.1.6.1 d) Bem. 1 ICAO T.I. Flüssigkeitsprüfungen durch eine Prüfung mit einem Gas ersetzen zu dürfen, kann formlos erfolgen.



Allgemeinverfügung

Nr. D/BAM/RID/ADR/IMDG-Code/ICAO T.I.

Aktenzeichen 3.5/01 2021

Zustimmung zum Ersatz der im Rahmen der erstmaligen und wiederkehrenden Prüfung durchzuführenden Flüssigkeitsdruckprüfung durch eine Prüfung mit einem Gas

1. Rechtsgrundlagen

1.1 GGVSEB in Verbindung mit dem ADR und der RID

Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2021 (BGBl. I S. 481), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1295) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR 2021) und der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID 2021), jeweils 6.2.1.5.1 g) und 6.2.1.6.1 Bem. 1. Mit Zustimmung der zuständigen Behörde darf die Flüssigkeitsprüfung durch eine Prüfung mit einem Gas ersetzt werden, sofern dieses Vorgehen nicht gefährlich ist.

1.2 GGVSee in Verbindung mit dem IMDG-Code

Gefahrgutverordnung See in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1475), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2510) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Internationalen Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG-Code 2020), 6.2.1.5.1.7 und 6.2.1.6.1 Bem. 1. Mit Zustimmung der zuständigen Behörde darf die Flüssigkeitsprüfung durch eine Prüfung mit einem Gas ersetzt werden, sofern dieses Vorgehen nicht gefährlich ist.

1.3 LuftVZO in Verbindung mit den ICAO T.I.

Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 19. Juni 1964 (BGBl. I S. 370), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 7. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5190) geändert worden ist, in Verbindung mit den INTERNATIONAL CIVIL AVIATION ORGANISATION – Technischen Anweisungen für die sichere Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr (ICAO T.I. Dokument 9284 – 2021-2022 Edition), 6;5.1.5.1 g) und 6;5.1.6.1 d) Bem. 1. Mit Zustimmung der zuständigen Behörde darf die Flüssigkeitsprüfung durch eine Prüfung mit einem Gas ersetzt werden, sofern dieses Vorgehen nicht gefährlich ist.



2. Zustimmung

2.1 Benannte Stellen

Benannte Stellen nach § 16 der Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung vom 29. November 2011 (BGBl. I S. 2349), die durch Artikel 491 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, dürfen nach 6.2.1.5.1 g) und 6.2.1.6.1 Bem. 1 RID/ADR, 6.2.1.5.1.7 und 6.2.1.6.1 Bem. 1 IMDG-Code bzw. 6;5.1.5.1 g) und 6;5.1.6.1 d) Bem. 1 ICAO T.I. Flüssigkeitsprüfungen durch eine Prüfung mit einem Gas ersetzen, sofern die benannte Stelle über ein von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) anerkanntes und im Qualitätssicherungssystem der benannten Stelle eingebundenes Verfahren einschließlich Kriterien zur Bewertung und Freigabe eines entsprechenden Sicherheitskonzeptes verfügt.

2.2 Betriebseigene Prüfdienste

Betriebseigene Prüfdienste nach 6.2.2.11 bzw. 6.2.3.6.1 RID/ADR dürfen nach 6.2.1.5.1 g) und 6.2.1.6.1 Bem. 1 RID/ADR Flüssigkeitsprüfungen durch eine Prüfung mit einem Gas ersetzen, sofern der betriebseigene Prüfdienst das von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) anerkannte Verfahren einschließlich Kriterien zur Bewertung und Freigabe eines entsprechenden Sicherheitskonzeptes ihrer überwachenden benannten Stelle übernimmt und in ihr Qualitätssicherungssystem einbindet.

3. Berichtspflicht

3.1 Jährlicher Bericht und Vorfälle

Diese Zustimmung gilt nur als erteilt, wenn die benannte Stelle über die von ihr und von allen von ihr genehmigten und überwachten betriebseigenen Prüfdiensten durchgeführten Prüfungen mit einem Gas einen Bericht anfertigt und jährlich, spätestens ein Jahr ab Anerkennung des Sicherheitskonzeptes, an die BAM übersendet und der BAM Vorfälle mit Personenschäden oder nicht unerheblichen Sachschäden unverzüglich zur Kenntnis bringt.

3.2 Übernahme anerkannter Verfahren durch betriebseigene Prüfdienste

Diese Zustimmung gilt nur als erteilt, wenn die benannte Stelle die Übernahmen eines anerkannten Verfahrens einschließlich Kriterien zur Bewertung und Freigabe eines entsprechenden Sicherheitskonzeptes durch einen betriebseigenen Prüfdienst unverzüglich der BAM zur Kenntnis bringt.



4. Verfahren und Kostenregelung

4.1 Verfahren

Benannte Stellen nach § 16 der Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung vom 29. November 2011 (BGBl. I S. 2349), die durch Artikel 491 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, beantragen formlos die Anerkennung eines Verfahrens einschließlich Kriterien zur Bewertung und Freigabe eines entsprechenden Sicherheitskonzeptes, um Flüssigkeitsprüfungen durch eine Prüfung mit einem Gas ersetzen zu dürfen. Eine Kopie der Verfahrensbeschreibung und eine Kostenübernahmeerklärung ist dem Antrag beizufügen. Die BAM erkennt das Verfahren an, sofern dieses Vorgehen nicht gefährlich ist.

4.2 Kosten

Die Kosten für das Verfahren werden entsprechend der Gefahrgutkostenverordnung – GGKostV in der jeweils gültigen Fassung gemäß Anlage 3 für die Abteilung 3 der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung mit gesondertem Kostenbescheid in Rechnung gestellt.

5. Nebenbestimmungen

5.1 Widerruf

Diese Allgemeinverfügung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)

Unter den Eichen 87, 12205 Berlin
Fachbereich 3.5 Sicherheit von Gasspeichern

Berlin, den 17.12.2021

Im Auftrag

gez.

Dr.-Ing. G. Mair
Fachbereichsleiter



Im Auftrag

gez.

Dr.-Ing. Stephan Günzel
Sachbearbeiter

Diese Allgemeinverfügung besteht aus 4 Seiten.

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht eingereicht werden.